

RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §14 Abs1;

AIVG 1977 §15 Abs1;

Rechtssatz

Nach § 15 Abs 1 AIVG verlängert sich unter anderem die Rahmenfrist nach § 14 Abs 1 AIVG, wenn innerhalb dieser Frist einer oder mehrere der in § 15 AIVG erschöpfend aufgezählten Tatbestände liegt (liegen) oder in sie hineinreicht (hinreichen), zunächst um den dem jeweiligen Tatbestand entsprechenden Zeitraum. Ragt in die so verlängerte Rahmenfrist ein weiterer rahmenfristerstreckender Tatbestand hinein, so verlängert sich die Rahmenfrist neuerlich um den Zeitraum, der diesem weiteren Tatbestand entspricht (Hinweis E 1.3.1951, 2814/50 VwSlg 1970 A/1951, E 26.5.1986, 85/08/0206, E 12.2.1988, 87/08/0036). Die Anwartschaft ist dann erfüllt, wenn innerhalb der verlängerten bzw neuerlich verlängerten Rahmenfrist die nach § 14 AIVG erforderlichen Anwartschaftszeiten liegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080142.X01

Im RIS seit

13.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at